

## Frequently Asked Questions / Häufig gestellte Fragen

Stand: 14. Dezember 2020

### **An wen kann ich mich mit meinen Fragen wenden, die in diesem FAQ nicht beantwortet werden?**

Bitte wenden Sie sich per E-Mail an [kw.coronahilfe@bbk-sachsenanhalt.de](mailto:kw.coronahilfe@bbk-sachsenanhalt.de) oder telefonisch an den Sitz des Kulturwerks des BBK Sachsen-Anhalt unter 0345-2026821 (Sprechzeiten Mo 10-14 Uhr, Di&Mi 12-16 Uhr).

### **Wer ist die Firma enviaM?**

Die Envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM) ist ein regionaler Energieversorger und Energiedienstleister für Strom sowie Gas in Ostdeutschland. Zum Konzern gehören weitere Gesellschaften, an denen enviaM mehrheitlich beteiligt ist. Im Geschäftsjahr 2019 war enviaM unmittelbar an 64 Gesellschaften beteiligt, darunter 26 kommunalen Energieversorgungsunternehmen. Mehrheitseigentümer ist die E.ON-Tochtergesellschaft Innogy mit 58,57 Prozent. Rund 650 ostdeutsche Kommunen sind mit 41,43 Prozent beteiligt. enviaM versorgt mehr als 1,3 Millionen Kunden mit Strom, Gas, Wärme und energienahen Dienstleistungen, siehe [https://de.wikipedia.org/wiki/Envia\\_Mitteldeutsche\\_Energie](https://de.wikipedia.org/wiki/Envia_Mitteldeutsche_Energie). Laut Kontaktaufnahme des Konzerns mit dem Kulturwerk des BBK Sachsen-Anhalt e.V. fühlt sich enviaM als regionaler Energiedienstleister nicht nur als Partner der Wirtschaft verbunden, sondern engagiert sich für das kulturelle und soziale Leben in der Region. Auch in den Zeiten der Corona-Pandemie möchten sie Hilfe leisten. Homepage von enviaM: <https://www.enviam-gruppe.de/>.

### **Warum ist die Antragsfrist so kurz (1. bis 15.12.2020)?**

Die Spende von enviaM hat uns erst Ende November 2020 erreicht. Es hat eine gute Woche gebraucht, um verschiedene Vergabemodalitäten zu recherchieren sowie deren Vor- und Nachteile abzuwägen. Eine Absprache mit Steuerberater\*innen und Ämtern war notwendig, um die Rechtssicherheit des Verfahrens zu garantieren.

### **Warum sind an die Bewilligung so viele Bedingungen geknüpft?**

Die Bedingungen sind insbesondere für Gruppe B so umfangreich, weil wir hier unseren Satzungszweck auf "mildtätige Zwecke" ausweiten, was gemeinnützigen Vereinen wie dem Kulturwerk im Jahr 2020 durch eine Sonderregelung erlaubt ist. Vorgeschrieben ist eine Begünstigung "hilfebedürftiger Personen", deren Definition in der Abgabenordnung geregelt ist. Siehe dazu Seite 2 unseres Ausschreibungstextes.

### **Welche Berufsgruppen sind zur Kulturwerk-Coronahilfe zugelassen? Wer ist antragsberechtigt?**

Zugelassen sind Künstler\*innen und Designer\*innen aus kunstnahen Sparten mit Wohnsitz in Sachsen-Anhalt. Antragsteller\*innen müssen hauptberuflich selbstständig sein. Rentner\*innen und Senior\*innen, die den genannten Sparten angehören, sind ebenfalls antragsberechtigt.

### **Ist es möglich, in beiden Gruppen einen Antrag zu stellen?**

Ja. Es ist möglich in beiden Sparten einen Antrag zu stellen. Jedoch kann nur ein Antrag bewilligt werden. Wenn Sie unsicher sind, in welcher Sparte ein Antrag für Sie zielführender ist, lassen Sie sich bitte von uns beraten!

### **Ob und wie muss die Kulturwerk-Coronahilfe versteuert werden?**

Gruppe A) Diese Frage können wir derzeit noch nicht beantworten.  
Gruppe B) Diese Frage können wir derzeit noch nicht beantworten.

### **Gilt die Kulturwerk-Coronahilfe als Betriebseinnahme?**

Diese Frage können wir derzeit noch nicht beantworten.

### **Wird die Kulturwerk-Coronahilfe mit meinen Sozialleistungen verrechnet?**

Gruppe A: Bei dem Ersatz von Aufwendungen wird die Kulturwerk-Coronahilfe nicht mit den Sozialleistungen verrechnet, weil diese Betriebsausgabe anderweitig (also durch die Kulturwerk-Coronahilfe) erstattet wird. Die von uns ersetzte Betriebsausgabe wird gegenüber dem Jobcenter schlicht nicht geltend gemacht. Der Vorgang wird so behandelt, als hätte das Kulturwerk Ihnen eine zweckgebundene Sachspende (z.B. von Künstlermaterialien) gegeben, damit Sie das Kulturangebot aufrecht erhalten können. Wichtig ist, dass der Original-Beleg beim Kulturwerk des BBK Sachsen-Anhalt verbleibt und die Ausgabe an keiner anderen Stelle geltend gemacht wird.

Gruppe B: Hier wird die Kulturwerk-Coronahilfe auf die Sozialleistungen angerechnet. Da der Staat für den Lebensunterhalt sorgt, darf die Zuwendung nicht zusätzlich auch noch für den Lebensunterhalt sorgen - dies wäre eine unzulässige doppelte Unterstützung.

### **Wer entscheidet über die Bewilligung der Kulturwerk-Coronahilfe?**

Über die Bewilligung der Kulturwerk-Coronahilfe entscheiden die Mitglieder des Kulturwerks des BBK Sachsen-Anhalt e.V. Diese Gruppe ist identisch mit dem Vorstand des BBK Sachsen-Anhalt e.V.

### **Wie und wann werde ich über die Entscheidung benachrichtigt?**

Sie erhalten die Benachrichtigung per E-Mail an die Adresse, von der aus Sie die Antragsunterlagen eingereicht haben. Die Benachrichtigung erfolgt voraussichtlich am 22. und 23. Dezember 2020.

### **Wann wird die Kulturwerk-Coronahilfe ausgezahlt?**

Die Kulturwerk-Coronahilfe wird voraussichtlich am 22. und 23. Dezember 2020 auf das im Antragsformular angegebene Konto der Begünstigten überwiesen.

### **Gruppe A: Welche Kosten können hier geltend gemacht werden und von wann müssen diese stammen?**

Zur Aufrechterhaltung eines Kulturangebotes auch nach der Corona-Krise können Künstler\*innen diverse Ausgaben gehabt haben, die mit der Produktion oder Präsentation von Kunst zusammenhängen. Diese Ausgaben müssen im Jahr 2020 erfolgt sein und müssen bei Antragstellung in der Vergangenheit liegen. Die Belege müssen bei Antragstellung als Scan eingereicht und nach Bewilligung im Original vorgelegt werden.

### **Warum muss ich beim Antrag in Gruppe B meinen Bescheid über Sozialleistungen vorlegen?**

Empfänger\*innen von Sozialleistungen gelten als „hilfebedürftig“: „Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen.“, siehe: <https://ao.bundesfinanzministerium.de/ao/2020/Abgabenordnung/Zweiter-Teil/Dritter-Abschnitt/Paragraf-53/paragraf-53.html#anchorecc56085-37ce-45ba-916c-13bb6d4ffa1c>.

### **Warum muss ich beim Antrag in Gruppe B meine Kontostände offenlegen?**

Die Kontostände geben Auskunft über die „Hilfebedürftigkeit“ der Antragsteller\*innen. Die „Hilfebedürftigkeit“ liegt vor, wenn der Kontostand zum 30.11.2020 unter 15.500 Euro liegt. Dies ist in der Abgabenordnung geregelt: „Als Vermögen, das zur nachhaltigen Verbesserung des Unterhalts ausreicht und dessen Verwendung für den Unterhalt zugemutet werden kann (§ 53 Nr. 2 Satz 2 AO), ist in der Regel ein Vermögen

mit einem gemeinen Wert (Verkehrswert) von mehr als 15.500 € anzusehen.“; siehe <https://ao.bundesfinanzministerium.de/ao/2020/Abgabenordnung/Zweiter-Teil/Dritter-Abschnitt/Paragraf-53/paragraf-53.html#anchorecc56085-37ce-45ba-916c-13bb6d4ffa1c>.

**Gruppe B: Welches Konto ist gemeint? Was mache ich, wenn ich mehrere Konten habe?**

Berücksichtigt werden alle laufenden Girokonten, deren Kontostände zum 30.11.2020 addiert werden, Sparkonten sind ausgenommen. Wenn Sie z.B. ein Geschäftskonto und ein Privatkonto führen, reichen Sie bitte die Kontoauszüge vom 30.11.2020 für beide Konten bei uns ein.

**Gruppe B: Wie gebe ich den Kontostand an, wenn ich mit meinem Partner/ meiner Partnerin ein gemeinsames Konto führe?**

Wenn das entsprechende Konto von zwei Personen geführt wird, teilen wir den Kontostand zum 30.11.2020 durch zwei.

**Gruppe B: Warum darf ich nur teilnehmen, wenn meine Einkünfte im Jahr 2020 das 4-fache des Regelsatzes laut Sozialgesetzbuch nicht überschreiten?**

Dieses Kriterium ist im Anwendungserlass zur Abgabenordnung festgelegt, um den Status der „Hilfebedürftigkeit“ zu definieren. Siehe Abgabenordnung 2020 (AO) mit Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO), Zweiter Teil – Steuerschuldrecht, Dritter Abschnitt – Steuerbegünstigte Zwecke, § 53 Mildtätige Zwecke: <https://ao.bundesfinanzministerium.de/ao/2020/Abgabenordnung/Zweiter-Teil/Dritter-Abschnitt/Paragraf-53/inhalt.html>.